

ANMELDUNG

Per Mail an: info@biko-fn.de

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Betriebliche Umsetzung des Tarifergebnisses 2021 in der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg

Seminar-Nr.: **UL019**
Datum: **11.05. - 12.05.2021**
Beginn: 08.30 Uhr
Ort: Kulturhaus Schloss Großlaupheim
88471 Laupheim

m w d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion Betriebsrat
 Jugend- und Auszubildendenvertretung
 Schwerbehindertenvertretung
 Sonstige:

Datum und Unterschrift

AGB: Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/service/agbs einsehen.

Datenschutz: Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/datenschutz einsehen.

BETRIEBSRAT

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

☎ +49 7542 93780-0
✉ info@biko-fn.de
🌐 www.biko-fn.de

Betriebliche Umsetzung des Tarifergebnisses 2021 in der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg

11.05. - 12.05.2021

Ausschreibung 2021
nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

THEMENPLAN

Betriebliche Umsetzung des Tarifergebnisses 2021 in der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg

Seminarnummer: UL019

Das Tarifergebnis 2021 beinhaltet umfangreiche tarifvertragliche Neuerungen und Änderungen, die in der betrieblichen Umsetzung Beratungs- und Regelungsbedarfe für den Betriebsrat ergeben. Ferner muss der Betriebsrat zur Erfüllung seiner Überwachungsfunktion nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG die Tarifverträge gut kennen.

Das Seminar vermittelt die wesentlichen tarifvertraglichen Änderungen, die mit dem Tarifabschluss 2021 einhergehen. Es wird aufgezeigt, worauf es bei der betrieblichen Umsetzung zu achten gilt und welche Aufgaben dabei Betriebsräten zuteilwerden. Beispiele werden zu einem besseren Verständnis beitragen. An notwendigen Stellen geht es auch um die Aufgaben der Betriebsparteien (§ 77 BetrVG) bzw. die Abgrenzung zwischen Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung.

Seminarinhalt

- > Entgelte und Sonderzahlungen
 - Corona-Beihilfe
 - Auswirkung auf bestehende Betriebsvereinbarungen durch die Änderung bei der betrieblichen Durchschnittsberechnung des Leistungsentgelts nach § 21 ERA-TV
 - Differenzierung des Zusatzbetrags nach § 2.2.2 TV T-ZUG
 - Sonderzahlung „Trafobaustein“ in 2022 und ab 2023 nach § 7.1 TV Beschäftigungssicherung (neu)
 - Sicherstellung zur Finanzierung der Altersteilzeit durch den TV Anspruchsvoraussetzungen
- > Transformation gestalten und Beschäftigung sichern
 - Überblick über die Struktur des neue TV Beschäftigungssicherung (TV Besch neu)
 - Zukunftstarifverträge nach § 2.3 TV Besch neu („Kornwestheimer Abkommen“)
 - Freiwillige Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitabsenkung bei strukturell bedingtem Überhang nach § 7.2 TV Besch neu i. V. m. § 77 BetrVG
 - Optionsmodell variable Sonderzahlungen nach § 2a TV betriebliche Sonderzahlungen
- > Überblick zu Struktur und Inhalt des neuen Manteltarifvertrags Ausbildung

- > Veränderung Arbeitszeitregelungen: Überblick zum Volumenmodell nach § 7 MTV
- > Gesprächsverpflichtungen

Referenten

Christian Velsink,
Gewerkschaftssekretär, IG Metall Ulm

Christoph Dreher,
Gewerkschaftssekretär, IG Metall Ulm

ORGANISATORISCHES

Seminargebühr	330,00 EUR
Verpflegung*	116,40 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen

in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %
der Seminargebühr.
Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogebühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.